

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes
Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats
et de la Fédération Suisse des Notaires
Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati
e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle angeschlossenen Finanzintermediäre
der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 2/2017

Dezember 2017

-
1. **Jahresbericht 2017: Frist bis 31.01.2018**
 2. **GwG-Kontrollen: Erfahrungen und Ausblick**
 3. **FIDLEG/FINIG: Entwicklungen zur Vorlage zum Finanzdienstleistungsgesetz und Finanzinstitutsgesetz**
 4. **Entwicklungen im GwG-Bereich**
 5. **FINMA: Revision Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA)**
 6. **Seminare 2018: Daten**
 7. **Mitteilung MROS**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Jahresbericht 2017: Frist bis 31.01.2018

„The same procedure as every year...“: Ab sofort finden Sie das leicht aktualisierte Formular für den Jahresbericht über Ihre finanzintermediäre Geschäftstätigkeit 2017 aufgeschaltet auf www.sro-sav-snv.ch und im Anhang dieses Versands. Die PDF-Datei ist editierbar und kann so abgespeichert werden. Bitte lassen Sie uns das Formular mit Originalunterschrift bis spätestens zum 31. Januar 2018 zugehen. Besten Dank.

Wenden Sie sich mit Fragen direkt an das Generalsekretariat.

2. GwG-Kontrollen: Erfahrungen und Ausblick

Das laufende Kontrolljahr stand ganz im Zeichen der regulatorischen Neuerungen seit Inkrafttreten der GwG-Revision per 01.01.2016. Anlässlich der durchgeführten Kontrollen 2017 wurde denn auch verstärkt der Fokus auf die Aktualisierung der internen Richtlinien gelegt. Nebst den dort enthaltenen Beurteilungskriterien für den Risikograd von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen wurden auch die Umsetzung der Erweiterung des PEP-Begriffs auf nationale Prominenz und schliesslich die Dokumentation von speziellen Abklärungspflichten bei Verdachtsmomenten geprüft.

Im Zuge der beginnenden Umsetzung des neuen Risikokonzepts werden diese und weitere Punkte, wie die Dokumentation der Geschäftsbeziehungen auch weiterhin Gegenstand vertiefter Prüfungen sein.

3. FIDLEG/FINIG: Entwicklungen zur Vorlage zum Finanzdienstleistungsgesetz und Finanzinstitutsgesetz

Die Räte stimmen grösstenteils mit der Vorlage überein (Beschlüsse vom 14.12.2016 des Ständerats und vom 13.09.2017 des Nationalrats). Die Differenzenbereinigung ist zurzeit im Gange und das Geschäft soll im Frühling in den Ständerat gelangen, sodass verbleibende Differenzen in der Sommersession 2018 bereinigt werden können.

Das Inkrafttreten der Gesetzestexte ist für 2019 vorgesehen.

Die SRO SAV/SNV verfolgt die Entwicklungen auf diesem Gebiet intensiv. Zudem sind intern Abklärungen im Gange, ob das Finanzdienstleistungs- und Finanzinstitutsgesetz auf die Tätigkeit der Anwälte einen Einfluss haben wird und inwieweit die SRO allenfalls Aufsichtsaufgaben übernehmen kann. Wir werden Sie über das Resultat zu einem späteren Zeitpunkt selbstverständlich informieren.

Die Anhörung für die Verordnungen soll im April 2018 eröffnet werden.

4. Entwicklungen im GwG-Bereich

Im Zuge der GAFI/FATF-Anregungen, zu deren Umsetzung der Bundesrat im Sommer seine Stossrichtung kommuniziert hatte, werden zurzeit Projekte verfolgt, die Beratungstätigkeiten im Rahmen von Gesellschaftsgründungen und im Zusammenhang mit ausländischen Sitzgesellschaften dem GwG unterstellen wollen.

Andererseits sind Bestrebungen im Gange, den Immobilienbereich ebenfalls ins GwG zu integrieren, sodass für Notare, Anwälte und andere an Immobilientransaktionen Beteiligte zusätzliche Sorgfalts- und Abklärungspflichten gelten sollen, um dem Geldwäschereirisiko entgegenzuwirken.

5. FINMA: Revision Geldwäschereiverordnung-FINMA

Im Zuge der GAFI-Konformitätsumsetzungen hat die FINMA ihre Geldwäschereiverordnung (SR 955.033.0) teilrevidiert. Die SRO hat sich im Rahmen der Anhörung zu diversen Punkten vernehmen lassen und insbesondere auf die umstrittene Regulierungsstufe auf Verordnungsebene hingewiesen. Die Neuerungen umfassen einerseits eine Intensivierung der Überprüfung der Kundendaten; neu soll eine ereignisunabhängige und systematische Aktualisierung stattfinden. Andererseits sieht der Entwurf eine Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung und Hintergrundabklärungen bei Sitzgesellschaften vor. Zudem wurde der Katalog der Risikokriterien für Geschäftsbeziehungen mit Sitzgesellschaften und anderen sog. komplexen Strukturen erweitert.

Die SRO SAV/SNV und das FORUM der SROs setzen sich dafür ein, unnötige Änderungen, die zu unverhältnismässigem zusätzlichem Aufwand zulasten der Finanzintermediären führen, zu vermeiden. Insbesondere gilt es, dem Legalitätsprinzip und dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung zu tragen. Die Sorgfaltspflichtenkonvention der Banken (VSB 16) wird zurzeit ebenfalls teilrevidiert.

Sobald die Revisionen der FINMA-Verordnung und der VSB abgeschlossen sind, wird die SRO SAV/SNV ebenfalls ihre Regelwerke anpassen müssen. Laut FINMA ist das Inkrafttreten der Revision für 2019 vorgesehen.

6. Seminare 2018: Daten

Im kommenden Jahr werden wiederum mehrere Termine für die zweijährlich zu besuchenden Weiterbildungsseminare angeboten. Weiterhin haben Sie als kollektiv angeschlossene Mitglieder oder im Rahmen eines Gesellschaftsanschlusses die Möglichkeit, im Anschluss an einen Seminarbesuch interne Weiterbildungen zu veranstalten. Wir bitten Sie, hierzu den Anhang zum Jahresbericht auszufüllen.

Grundausbildungsseminare 2018		Weiterbildungsseminare 2018	
Genève	Do, 13.09.2018	Genève	Mi, 12.09.2018
Lugano	Do, 11.10.2018		Mi, 07.11.2018
Zürich	Do, 25.10.2018	Lugano	Mi, 10.10.2018
		Zürich	Mi, 24.10.2018
		Basel	Mi, 21.11.2018

Bitte beachten Sie, dass die SRO 2018 nur die unter www.sro-sav-snv.ch aufgeschalteten Seminare zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht anerkennen kann.

7. Mitteilung MROS

Aus qualitativer Hinsicht sind die Mitteilungen an die Meldestelle für Geldwäscherei MROS sehr hoch zu bewerten, werden doch immerhin drei Viertel nach Prüfung der MROS an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Dieser Prozentsatz ist im internationalen Vergleich mit anderen Finanzplätzen einzigartig. Die GAFI/FATF kritisieren hingegen die Anzahl abgesetzter Meldungen als zu gering. Aus gewissen Kreisen kommt daher der Ruf nach einer Meldepflicht, die bereits bei „einfachem Verdacht“ greift, analog zum bestehenden Melderecht.

Die SRO SAV/SNV sowie das FORUM der SROs sind der Ansicht, dass um die Schwere des zur Meldung führenden Verdachts anzupassen, erst eine Gesetzesänderung erfolgen müsste. Einerseits handelt es sich hierbei um die *Meldepflicht* (Art. 9 Abs. 1 GwG) wofür das Gesetz explizit einen „begründeten Verdacht“ vorsieht, wohingegen „bei Wahrnehmungen, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305^{bis} Abs. 1^{bis} herrühren“ ein *Melderecht* (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB) besteht.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um Ihnen in Erinnerung zu rufen, dass selbst bei „einfachem Verdacht“ bezüglich einer kriminellen Herkunft oder eines Steuerdelikts, entsprechende angemessene Abklärungen getätigt werden müssen, auf deren Grundlage einerseits über die Weiterführung der Geschäftsbeziehung entschieden wird bzw. ein Abbruch unter Wahrung des Paper Trails erfolgt, und andererseits, ob Anlass für eine Meldung nach Art. 9 Abs. 1 GwG (Meldepflicht) oder nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB (Melderecht) besteht. Die Abklärungen und die entsprechenden Entscheide müssen in jedem Fall in einer begründeten Aktennotiz dokumentiert sein.

Schliesslich möchten wir es nicht unterlassen, Sie auf die Mitteilung der MROS über deren kürzlich kommunizierte Systemumstellung zur elektronischen Verdachtsmeldung hinzuweisen. Sie finden das Informationsschreiben der MROS im Anhang zu diesem Versand.

Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Zögern Sie deshalb nicht, uns zu kontaktieren.

Didier de Montmollin, responsable de l'information OAR FSA/FSN

Generalsekretariat, Marktgasse 4, 3011 Bern, info@swisslawyers.com, Tel.: 031 313 06 00

Deutsch: Christian Lippuner, lippuner@advlippuner.ch, Tel.: 071 227 11 30

Français: Didier de Montmollin, didier.demontmollin@dgepartners.com, Tel.: 022 761 66 66

Italiano: Pietro Crespi, pietro.crespi@crespi.ch, Tel.: 091 825 15 52